



Eine Videoüberwachung ist generell nur dann zulässig, wenn ihr Zweck nicht auch mit einer einschneidenden Maßnahme erreicht werden kann.

AUF EINEN BLICK: DATENSCHUTZ NEU

■ **Private Videoüberwachung** ist nun erstmals gesetzlich geregelt – und ohne Meldung bei der Datenschutzkommission verboten. Eine göuchale Freistellung als „Standardanwendung“ der Verwendung des Bundeskanzlers ist geplant, steht bisher aber aus.

■ **Data Breach Notification Duty.** Bei unzulässigem Zugriff auf die Daten in einem Unternehmen oder einer öffentlichen Stelle müssen die Betroffenen über den Missbrauch informiert werden – es sei denn, der Schädler ist nur geringfügig oder die Kosten der Information sind exorbitant.

Private Videoüberwachung: Bisher Erlaubtes nun illegal

MELDEPFLICHT. Wer sein Haus ohne Meldung bei der Datenschutzkommission überwacht, riskiert eine Strafe von bis zu 10.000 €.

VON HORST LUKWICZ
UND ANGELIKA PALLWEN-PRITNER

WEL. Die Novelle zum Datenschutzgesetz (DSG), die am 1. Jänner in Kraft getreten ist, hat einige Klarstellungen vor allem zur privaten Videoüberwachung gebracht.

Mussten bisher zur Bezeichnung, teilweise Videoüberwachung erlaubt ist, allgemeine Prinzipien des DSG herangezogen werden, so gelten nun explizite gesetzliche Vorschriften. Diese bedeuten aber neue Herausforderungen.

Die private Videoüberwachung ist nun in einem eigenen Abschnitt umfassend geregelt. Ausgenommen sind Bildaufnahmen, mit denen keine Überwachung bezweckt wird, wie etwa kinderliche oder familiäre Aufnahmen (Kindgeburtstag etc.). Zum Beispiel vieler Datenschutzler unterliegen aber auch einzelne Bildaufnahmen, die nicht ein bestimmtes Objekt oder eine bestimmte Person betreffen, wie bei „Google Street View“, nicht den neuen Regelungen.

Datenschutzkommission prüft

Die Novelle wendet sich teilweise von der bisherigen Juridik der Datenschutzkommission ab. Erst 2009 entschied die DSK, dass Videoüberwachungen von Einzelanbahnern und das entsprechende Grunddatensatz von der Meldepflicht bei der DSK ausgenommen sind. Aus den Gesetzentwürfen geht nun hervor, dass Videoüberwachungen von Einzelanbahnern auch dort, wo Anwendungsbereich der Meldepflichtungen fallen und damit einer Verbandskontrolle durch die DSK unterliegen. Dies bedeutet, dass vor Arbeitsbeginn eine Prüfung durch die DSK erfolgt. Erhält man binnen zweier Monate nach Meldung keine Reaktion, darf mit der Videoüberwachung begonnen werden. Da die Übergangsbestimmungen des DSG nur bereits registrierte Videoüberwachungen als

weiterhin rechtmäßig ansehen, sind bis 1. Jänner alle (bisher nicht meldepflichtigen) Videoüberwachungen von Einzelanbahnern ohne Meldung rechtmäßig.

Um diese unzulässige Folge zu beseitigen, kündet der Bundeskanzler die Videoüberwachung von Einzelanbahnern durch Verordnung zu einer sogenannten Standardanwendung erklärt, die Datenanwendungen, die wesentlich durch eine große Anzahl von Auftraggebern und in gleichartiger Weise vorkommen, von der Registrierungsspflicht ausnimmt. Andernfalls sind derartige Videoüberwachungen rechtmäßig und können mit Strafen von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Dem tritt aber dann nicht ab, wenn ein Einzelanbahnern ohne analoge Aufzeichnung bzw. ohne Aufzeichnung auf ein digitales Speichermedium überwacht wird. Denn der Gesetzgeber hat Echtzeitüberwachung und analoge Videoüberwachung generell von der Meldepflicht ausgenommen. Begründung: Ein digitales Videoüberwachung greift mit der Möglichkeit des Zooms und der systematischen Durchsuchung des Bildmaterials stärker in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein und bedarf daher schärferer Kontrolle.

Ausnahme von Betrieben einer Meldepflicht ist die Zulässigkeit der Videoüberwachung eines Ereignisses der Verhältnismäßigkeit und einer Interessenabwägung vorzunehmen. So ist die Überwachung nur zulässig, wenn der Zweck nicht auch mit gelinderen Mitteln erreicht werden könnte. Zudem müssen die Interessen von Überwachter und Betroffenem abzuwägen. Das Gesetz zählt hier abgrenzend auf, wann die Interessen des Betroffenen nicht verletzt werden, beispielsweise wenn ein erhebliches Gefährdungspotenzial des überwachten Objekts besteht (z. B. Banken, Zählkabinen). Völlig unzulässig ist nunmehr Videoüberwachung

zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle. Weiterhin zulässig ist die Überwachung von Objekten an Arbeitsorten zu anderen Zwecken: etwa zu Schutz Zwecken in Bereichen wie Bushaltestellen, Kassen oder bei unfallgefährlichen Maschinen.

Das Verbot der Videoüberwachung zur Mitarbeiterkontrolle ist sehr weit fassend. Nach dem Wortlaut ist eine solche Überwachung auch in Fällen, in denen von Mitarbeitern eine Gefährdung ausgeht, wie bei Vandalen auf Diebstahl, verboten. Aus den Gesetzentwürfen lässt sich aber ableiten, dass die Regelung vor allem auf die Überwachung zur Leistungskontrolle abzielt. Es wird an der DSK liegen, die etwa Überschneidung formulierte Neuregelung in Einzelfällen sinnvoll anzuwenden.

Nach 72 Stunden zu löschen

Neu ist auch die Protokollierungspflicht für die Videoüberwachung: Zudem sind die aufgeschriebenen Daten spätestens nach 72 Stunden zu löschen. Der Auftraggeber der Videoüberwachung hat diese nun auch in geeigneter Weise zu kennzeichnen, sodass dem Betreffenden die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

Neu eingeführt wurde ein spezielles für die Videoüberwachung geltendes Auskunftsrecht, das es dem Betroffenen erlaubt, die Überwachung der eigenen Person zu untersuchen. Dieser muss verlangen, bereits im ersten Monat nach Inkrafttreten der Novelle ist es zu einigen derartigen Anfragen gekommen. Damit Betroffene von Geschädigten dieser Verpflichtung nicht unterliegen, können sie zur Überwachung des Geschäftsbereichs bei der Videoüberwachung unzulässig, da diese auch vom Auskunftsrecht ausgenommen ist. Mag. Horst Lukwicz, LL.M. (Thüring) ist Partner, Dr. Angelika Pallwien-Pritner, LL.M. (NYU) ist Rechtsanwältin bei Bundes-Gesellschaft für Rechtswissenschaften GmbH.